

gegen Hans (Jon) von Gersdorf auf Reichenbach, früher auf Kuhna, „dem Kuhnehans“, durch die Mannen zu Dohna entschieden wurde. Zur selben Zeit war Hans von Bibrach mit seinem Bruder Gebhard Besitzer von Grofsstedlitz bei Dohna¹⁾.

In Nr. 21 sprechen Jan und Heinrich Güter an, die Lutold innehat. Auf Angehörige der Familie Gersdorf scheint sich der Streit nicht zu beziehen, wie man aus den Vornamen vermuten könnte (Leuther von Gersdorf wird urkundlich auch einmal Leutold genannt [Knothe S. 220]), da Leuther schon 1408 starb.

In Nr. 23 gibt Frenzel von Borna an: vier Brüder, Fritsche, Hanns, Witche und Ingram von Landskrone, hätten ihren Besitz so unter sich verteilt, dafs Fritsche den einen Teil bis an die Strafe auf dem Berge hinter dem Dorfe Damas (Dohms, Weichbild Lauban) bekam, die anderen aber die (Sommerauer) Heide von der Strafe ab und Prymsdorf (Primsdorf), Sommerau und andere Güter behielten. Nach ihrem Tode seien diese an Hentschels (Hans?) Kinder und seine Frau gekommen, die die Heide an den von Borna verkauft hätten. Nun erhöhen Fritsche und seine Kinder Anspruch auf diese. Die Landskroner Zschaslau und Kalkreuter und Peter bestritten die Rechtsgültigkeit des Kaufes, da Hentschils Kinder unmündig gewesen seien, Nickel Landskrone habe beim Vogt Einspruch erhoben und die Görlitzer Mannschaft demgemäfs entschieden.

Wenn die Görlitzer Kopie in Bezug auf die Namen zuverlässig ist, würde sie einen interessanten Beitrag zur Geschichte derer von Landeskronen bieten, nach Knothe (S. 329) wären sie schon seit 1366 nicht mehr in der Oberlausitz ansässig gewesen. Von dem erwähnten Besitze gehörte Sommerau später denen von Biberstein, Dohms seit dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts zur Hälfte denen von Kalkreuth, die andere Hälfte und die Sommerauer Heide um 1507 Heinrich von Kittlitz auf Eisenberg, Primsdorf denen von Rechenberg (Knothe S. 664 und 641).

Wenn im Urteile 27 die Anfrage am Tage der 10000 Ritter, die Antwort Montag vor Petri erfolgt, so können nur die Jahre 1412 und 1413 in Betracht kommen, da nur in diesen zwischen beiden Terminen eine Frist von fünf (1412: 22. Juni bis 27. Juni) und vier (1413: 22. Juni bis 26. Juni) Tagen liegt, die einer Anfrage aus Görlitz entsprechen würde.

¹⁾ Am 28. Januar 1412 erhalten sie einen neuen Lehnbrief (Meiche, Burgen u. vorgesch. Wohnst. d. sächs. Schweiz S. 127).